

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK**

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Brugg, 19.03.2025

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat eröffnete am 6. Dezember 2024 eine öffentliche Vernehmlassung zu geplanten Änderungen von Verordnungen des Umweltrechts:

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- Luftreinhalte-Verordnung
- Abfallverordnung
- Mehrere Verordnungen im Bereich der Biotope

Die **Vereinigung Aargauischer Abwasserreinigungsanlagen (VARA)** bezweckt die Lösung gemeinsamer Fragen der Abwasserreinigung. Seine Mitglieder sind Aargauer Abwasserverbände, Gemeinden mit eigenen Anlagen und Unternehmen, an deren Anlage Gemeinden angeschlossen sind. Die vorliegende Vernehmlassung befasst sich ausschliesslich mit dem Entwurf der Änderung der Abfallverordnung.

1. Grundsätzliches

Auf den 1. Januar 2025 traten verschiedene Änderungen des USG in Kraft. Sie beruhen auf der Parlamentarischen Initiative UREK-N, Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Für die Änderung der VVAE relevant ist die folgende Änderung im USG:

-  **Art. 30d Verwertung**

¹ Abfälle müssen der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

² Nach den Grundsätzen gemäss Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie aus Tier- und Knochenmehl und aus Speiseresten;
- d. zur Kompostierung oder Vergärung geeignete Abfälle;
- e. Stickstoffe aus Abwasserreinigungsanlagen.

³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.

⁴ Der Bundesrat legt anhand des inländischen Bedarfs die Phosphormenge fest, die aus dem kommunalen Abwasser oder aus Klärschlamm von zentralen Abwasserreinigungsanlagen wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen ist.

⁵ Die Pflicht zur stofflichen Verwertung von Phosphor aus Klärschlamm gilt als erfüllt, wenn der Abgeber von Klärschlamm zuhanden der Vollzugsbehörde nachweist, dass für die von ihm abgegebene Klärschlammmenge die vom Bundesrat festgelegte Phosphormenge in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird. Die aus den Erlösen der Produkte, wie Phosphorsäure, nicht gedeckten Betriebs- und Kapitalkosten sind von den Verursachern von Klärschlamm zu tragen.

⁶ Wird die Erfüllung der Pflicht zur Verwertung von Phosphor aus Klärschlamm im Sinne von Absatz 5 nachgewiesen, so kann der Klärschlamm als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden, ohne dass daraus Phosphor zurückgewonnen werden muss.

Die Absätze 4, 5 und 6 von Art. 30d USG waren im Entwurf der UREK-N nicht enthalten. Sie wurden vom Ständerat eingefügt, *leider ohne jegliche Diskussion* oder Erwähnung in den Erläuterungen von Kommissionssprecher Damian Müller zu Handen der Materialien: 20.433 | Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament (damals noch Art. 30d Abs. 3bis, 3ter und 3quater). *Umso nötiger wären Konkretisierungen im Rahmen der VVAE*. Da diese in wichtigen Punkten fehlen (dazu nachfolgend) kann die Ausgewogenheit der Vorlage und deren Auswirkungen nicht beurteilt werden. Die VARA lehnt sie daher zur Zeit ab.

2. Einzelne Änderungen der VVAE

a. Zu Art. 15

aa. Abs. 4

Die VARA stimmt dem vorgesehenen Anteil der Rückgewinnung von 16 kg pro Tonne zu.

bb. Abs. 5

Der Entwurf sieht vor, dass über die Rückgewinnungspflicht hinausgehende Mengen an Klärschlamm vorrangig stofflich-energetisch und danach rein energetisch verwertet werden müssen. Im Bericht wird dies damit begründet, dass gemäss Abfallhierarchie in Art. 15 Abs. 3 USG die stofflich-energetische Verwertung der rein energetischen Verwertung vorzuziehen sei. Dabei wird die Spezialbestimmung in Art. 30d Abs. 6 USG ausser Acht gelassen. Ist die Pflicht zur stofflichen Verwertung von Phosphor erfüllt, darf die darüber hinausgehende Menge an Klärschlamm ausdrücklich als Ersatzbrennstoff verwertet werden. Die Einführung eines Vorrangs der stofflich-energetischen Verwertung *widerspricht* der gesetzlichen Vorgabe und ist abzulehnen.

VARA setzt sich für eine pragmatische, wirtschaftliche und technisch umsetzbare Lösung ein, die sowohl die Entsorgungssicherheit als auch die Energieversorgung der Schweiz unterstützt.

cc. Neu einzuführender Absatz 5^{bis}

Gemäss Art. 30d Abs. 5 USG gilt die Pflicht zur stofflichen Verwertung von Phosphor als erfüllt, wenn der Abgeber von Klärschlamm der Vollzugsbehörde nachweist, dass für die von ihm abgegebene Klärschlammmenge die vom Bundesrat festgelegte Phosphormenge in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird. Im Verordnungsentwurf fehlen die notwendigen Konkretisierungen, wie dieser Nachweis erfolgen soll, wie die Erlangung der Nachweise organisiert wird, innert welcher Zeiträume die Kompensation erfolgen und wie die Preise der Nachweise festgesetzt werden. Entsprechend kann nicht nachvollzogen werden, ob die Vorlage eine Gleichbehandlung der ARA's nur verspricht oder auch erreicht und welches die finanziellen Auswirkungen sind.

Wird beispielsweise der Preis des Nachweises beziehungsweise werden die in Rechnung gestellten Kosten der Rückgewinnung für 10'000kg über das Obligatorium hinaus zurückgewonnenes Phosphor bei allen Phosphorrückgewinnungsanlagen gleich hoch sein? Wie werden Fehlansätze (Shopping der günstigsten Nachweise) verhindert?

Aufgrund dieser Probleme spricht sich die VARA für die Finanzierung über einen Fonds mit einer vorgezogenen Rückgewinnungsgebühr (P-RG) aus, wie dies bei bewährten Systemen (z.B. Altglas, Batterierecycling) der Fall ist. Eine solche Lösung stellt sicher, dass die Kosten

solidarisch über die Abwassergebühr gewälzt werden und alle Akteure gleichgestellt sind – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Anschlusses an die Phosphorrückgewinnung (s. auch Bemerkungen zu Art. 15 Abs. 6 und Art. 51).

Zudem ist eine Organisation zur Förderung, Finanzierung und Kontrolle der Rückgewinnungsprojekte unter Aufsicht von Bund und Kantonen zu schaffen. Falls die nationale Lösung mit Bund und Kantonen nicht realisierbar ist, muss das finanzielle Verwertungssystem des Klärschlammes konkretisiert und Fehlanreize ausgeschlossen werden (s. Ziff. 13).

dd. Abs. 6

VARA befürwortet ausdrücklich, dass die Abgeber von Abfällen nachweisen dürfen, dass die inländischen Behandlungskapazitäten nicht ausreichen und die Verwendung als Ersatzbrennstoff erlaubt wird. Diese Regelung gewährleistet eine flexible und praxisnahe Entsorgungslösung, die Engpässe im Inland berücksichtigt und gleichzeitig eine energetische Verwertung sicherstellt. Die VARA unterstützt daher diesen Ansatz im Sinne einer wirtschaftlichen und umweltgerechten Klärschlammverwertung.

Unbeachtet bleibt in der Vorlage die Frage, wie in diesen Fällen die angestrebte Solidarität erreicht werden soll. Wer lange genug wartet mit dem Anschluss (bis keine Kapazitäten mehr bestehen) muss nichts bezahlen und muss auch keine Gebühren erheben? VARA fordert, dass Ausgleichsmassnahmen geprüft werden, um eine faire und nachhaltige Finanzierung sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten von Verzögerern beim Recycling zu vermeiden.

Im Bericht wird richtigerweise ausgeführt, damit eine Pflicht zum Recycling von Phosphor überhaupt bestehe, müsse die stoffliche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Bei ungenügenden Behandlungskapazitäten sei keine wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben, weil den Betroffenen eine monate- oder gar jahrelange Zwischenlagerung der Abfälle nicht zugemutet werden könne. Eine konkretere Festlegung, unter welchen Umständen von fehlender wirtschaftlicher Tragbarkeit auszugehen ist, wäre vorzuziehen.

ee. Abs. 7 - 9

Keine Bemerkungen.

b. Zu Art. 51

Die kantonale Behörde muss gemäss Entwurf bis 1.1.2028 den Klärschlamm Entsorgungsplan und ihre Abfallplanung um die Phosphorrückgewinnung ergänzen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Abgeber von Klärschlamm die Nachweise gemäss Art. 15 Abs. 4-7 erbringen. Die VARA verlangt einen *Abgleich mit den Projekten*, um den Termin für die obligatorische Einführung der Phosphorrückgewinnung zu definieren.

c. Zu Art. 54a (Änderung der Gewässerschutzverordnung, Art. 18 Abs. 2 Bst. c):

Eine *Koordination des Anlagenbaus* ist zwingend. Es ist zu prüfen, ob der Bund die Kompetenz hätte, die Planung der Anlagen anstelle der Kantone vorzunehmen oder wenigstens die interkantonale Koordination zu initiieren und/oder zu beaufsichtigen. Es steht den Kantonen jedenfalls frei, sich zu koordinieren und gemeinsame Anlagen zu erstellen. Darauf sollte in der Verordnung hingewiesen werden und so auf eine *interkantonale Koordination* hingewirkt werden. Der Bericht ist mit Ausführungen zu ergänzen, wie die Koordination erreicht werden soll. Vertiefende Ausführungen den finanziellen Anreizen zum Bau von Rückgewinnungsanlagen von Phosphor und ein Zeithorizont zur möglichen Fertigstellung dieser Anlagen wären begrüssenswert.

Antrag:

Überarbeitung und Ergänzung der Vorlage im Sinne der Ausführungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffe, dass unser Antrag im abschliessenden Bericht und im Verordnungstext berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse

Für die VARA



Felix Kreidler
Präsident VARA (Vereinigung aargauischer Kläranlagen)

<https://vara-ag.ch/>

c/o IBB Energie AG - Gaswerkstrasse 5 - 5200 Brugg

Direkt 056 460 28 61 - Zentrale 056 460 28 00 - Mobile 079 774 36 71